

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/14\_2018

Lausanne, 18. Mai 2018

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. Mai 2018 (2C\_101/2016)

### **Festsetzung von Mindestverkaufspreisen durch Altimum SA verletzt Kartellrecht**

***Die Altimum SA hat das Kartellrecht verletzt, indem sie ihren Wiederverkäufern Mindestverkaufspreise für Bergsportartikel vorgeschrieben hat. Die Preisabrede lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass auf diese Weise die Kundenberatung verbessert und so der "Trittbrettfahrer-Problematik" begegnet werden könnte. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) teilweise gut. Aus prozessualen Gründen wird gegen die Altimum SA keine Sanktion verhängt.***

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hatte 2012 festgestellt, dass die Generalimporteurin Altimum SA mindestens von 2006 bis 2010 ihren Wiederverkäufern Mindestpreise für Bergsportartikel (Stirnlampen, Gurtzeug, Helme, Eispickel, etc.) vorgeschrieben und damit verhindert habe, dass die Wiederverkäufer in der Schweiz echten Preiswettbewerb betreiben konnten. Die WEKO verhängte dafür eine Busse von 470'000 Franken. Das Bundesverwaltungsgericht hiess 2015 die Beschwerde der Altimum SA gut und hob den Entscheid der WEKO auf.

Das Bundesgericht heisst an seiner öffentlichen Beratung vom Freitag die dagegen erhobene Beschwerde des WBF teilweise gut. Aus prozessualen Gründen wird gegen die Altimum SA keine Sanktion verhängt. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass mit dem Festsetzen von Mindestverkaufspreisen eine Preisabsprache bestand, die grundsätzlich für alle Wiederverkäufer Geltung hatte. Da die Wiederverkäufer Rabatte

von bis zu 10% gewähren konnten und damit eine gewisse Preisschere bestand, wurde der wirksame Wettbewerb nicht beseitigt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die weitere Frage nach einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs, die vom Kartellgesetz ebenfalls erfasst wird. Aufgrund des Leiturteils in Sachen Gaba (BGE 143 II 297) ist dies zu bejahen, da die getroffene Vertikalabsprache als solche eine Wettbewerbsbeeinträchtigung bedeutet. Entsprechende Abreden sind nach dem Kartellgesetz unzulässig, soweit sie sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen. Im zu beurteilenden Fall der Altimum SA traf das nicht zu. Eine Rechtfertigung wäre möglich gewesen, wenn die Festlegung von Mindestpreisen notwendig gewesen wäre, um Wiederverkäufern den Wettbewerb über die Qualität der Kundenberatung zu ermöglichen und so auch der "Trittbrettfahrer-Problematik" zu begegnen (*Bezug der Beratungsleistung im Fachgeschäft – Kauf bei günstigerem Anbieter*). Diese Notwendigkeit ist hier nicht dargelegt.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 2C\_101/2016 eingeben.